

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht 3. Jg. Heft 14 12. Juli 2006

Schwerpunkte

ZSteu-Brisant

Dr. Klaus-R. Wagner

Selbstbedienungsladen Staat – und in Deutschland wehrt sich keiner! S. 330

REPORT MAINZ deckt dubiose Subventionspraxis in Ostdeutschland auf S. 333

EuGH:

Staatshaftung wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht Traghetti vs. Italienische Republik S. R-496

ZSteu-Beiträge

Verstand und Vernunft
Faber ... S. 329

Gerhard Dahl
Neues BFH-Urteil zur Ablösung von Erbbaurechten – Verdecktes Judizieren nach richterlichem Gusto S. 334

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: EStG
Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG auf Auskehrungen von Stiftungen S. 344

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: UStG / UStDV / AO / RL 77/388/EWG
Vorlagebeschluss an EuGH:
Steuerbefreiung bei Ausfuhren in ein Drittland im Billigkeitsweg S. R-463

BFH: EStG
Mitunternehmerstellung des Gesellschafters einer GbR S. R-468

BFH: EGV / EG / EStG / KStG / EWGRL
Vorlagebeschluss an EuGH:
Besteuerung von Ausschüttungen bei gebietsfremden Anteilseignern S. R-475

BFH: EStG / EG
Vorlagebeschluss an EuGH:
Steuerfreiheit nebenberuflicher Vergütungen für Lehrauftrag S. R-478

BFH: EUSTG / Richtlinie 77/388/EWG
Keine Entgeltminderung bei Ausgabe von Parkchips S. R-489

EuGH: 6. MwSt-RL
Konkurrentenklage: Auskunftsanspruch gegen Finanzamt
FA Eisleben vs. Feuerbestattungsverein Halle S. R-493

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Verstand und Vernunft

Faber ...

S. 329

ZSteu-Brisant

Dr. Klaus-R. Wagner, Rechtsanwalt, Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Wiesbaden

Selbstbedienungsladen Staat – und in Deutschland wehrt sich keiner!

S. 330

REPORT MAINZ deckt dubiose Subventionspraxis in Ostdeutschland auf

S. 333

Gerhard Dahl, Dipl.-Kaufmann, Steuerberater, Titisee-Neustadt

Neues BFH-Urteil zur Ablösung von Erbbaurechten – Verdecktes Judizieren nach richterlichem Gusto

Richterliche Mutmaßungen statt professioneller Orientierung an realer entscheidungsbezogener Sachgesetzlichkeit

S. 334

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

27.06.2006

IV B 7 - S 2252 - 4/06

Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG auf Auskehrungen von Stiftungen

S. 344

22.06.2006

Internationales Steuerrecht

Verlängerung des Doppelbesteuerungsabkommens mit den Vereinigten Arabischen Emiraten und Neuverhandlungen

S. 344

29.06.2006

IV C 2 - S 2236 - 10/06

Ertragsteuerliche Behandlung von Biogasanlagen und der Erzeugung von Energie aus Biogas; Zeitliche Anwendung der Übergangsregelung

S. 344

Oberfinanzdirektion Koblenz

20.06.2006

S 3014 A - St 35 6

Bedarfsbewertung; Ermittlung/Aufteilung der Jahresmiete für Ferienwohnungen

S. 344

ZSteu-Nachrichten

Bundesministerium der Finanzen

- 21.06.2006 Deutschland bekommt ein wettbewerbsfähiges Unternehmenssteuerrecht **S. 345**
- 29.06.2006 Einvernehmlicher Beschluss der 104. Sitzung des Finanzplanungsrates vom 29. Juni 2006 **S. 345**
- 04.07.2006 Riester-Rente ist mit EG-Vertrag vereinbar **S. 346**

Europäische Union Brüssel

- 04.07.2006 Direkte Steuern: Die Kommission beschließt, wegen der Altersvorsorgezulage (der sogen. „Riester-Rente“) beim Gerichtshof Klage gegen Deutschland zu erheben **S. 346**

Finanzministerium Rheinland-Pfalz

- 20.06.2006 Mehrwertsteuererhöhung; Finanzministerium warnt vor falschen Steuersparangeboten **S. 346**

Ministerium der Finanzen Saarland

- 28.06.2006 Broschüre mit wertvollen Steuertipps für Vereine – Neuer Service im Internet – Finanzministerium gibt Neuauflage des „Steuerratgebers für Vereine“ heraus **S. 347**

BDI, BDA, DIHK, ZDH, Bundesverband deutscher Banken, GDV, BGA

- 03.07.2006 Wirtschaftsverbände warnen vor Substanzbesteuerung **S. 347**

Verband Wohneigentum

- 04.07.2006 Grundsteuer verfassungsmäßig: Auch selbstgenutztes Wohneigentum unterliegt der Besteuerung **S. 348**

Bundesfinanzhof

- 05.07.2006 Abzug des Schulgelds für eine „Europäische Schule“ als Sonderausgabe **S. 348**
- 05.07.2006 Parkverbilligung für Kunden mindert nicht den Umsatz des Einzelhändlers **S. 348**
- 05.07.2006 Vorlage an den EuGH: Steuerfreiheit einer Aufwandsentschädigung für einen nebenberuflichen Lehrauftrag an der Universität Straßburg? **S. 349**

Bundesregierung

- 04.07.2006 Wachstum fördern durch attraktives Steuersystem **S. 349**

ZSteu-Rezension

Externes Rechnungswesen von Prof. Dr. Hartmut Bieg und Prof. Dr. Heinz Kußmaul

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Leseproben aus ZSteu auf den folgenden Seiten

Bestellen Sie ZSteu beim Reschke Verlag Mannheim (Fax 06224/926472) oder unter redaktion@zsteu.de. Einzelheft 10,- Euro zzgl. Versandkosten und MwSt.

Abonnieren Sie ZSteu zum **Abo-Niedrigpreis von 96,- €** für 25 Ausgaben zzgl. Versandkosten und MwSt.

Bestellformular letzte Seite

Ihre ZSteu-Redaktion

Verstand und Vernunft

Faber ...

Aus Friedrich Hölderlins These: *„Aus bloßem Verstand ist nie Verständiges, aus bloßer Vernunft nie Vernünftiges gekommen“*, könnte man den Umkehrschluss ziehen, dass Verständiges keinen Verstand und Vernünftiges keine Vernunft braucht.


Aber – so ganz ohne Verstand und Vernunft gehts wohl doch nicht. Wenngleich es immer wieder Beispiele gibt, wo Verstand und Vernunft nicht erkennbar, so versteckt sind, dass schon viel Phantasie nötig ist, sie zu entdecken. Die Politik bietet solche Beispiele besonders gern. Vor allem dort, wo Verstand und Vernunft durch die seltsame Logik von Koalitionskompromissen ersetzt werden. Weil diametral entgegengesetzte Auffassungen – parteipolitisch betonierte – zu einem Ergebnis gebracht werden sollen, das möglichst alle Beteiligten zu akzeptieren bereit sind. Wobei sozusagen kleine Wunder vollbracht werden, die sich Politiker gern als Innovation auf die Fahne schreiben. Die Mehrwertsteuerdebatte lässt das zum Beispiel deutlich werden: die bislang bekannten mathematischen Mittel werden um ein koalitionsfähiges Mittel – Null und Plus zwei ergeben plus drei – ergänzt. Eine neue Formel, die sicher die nächste PISA-Studie verhageln dürfte. Das allerdings ist nur eine Seite. Die andere ist nicht weniger innovativ: mit einem Mehrwertsteuer-Prozentpunkt sollen nicht nur die Lohnnebenkosten der Unternehmen ermäßigt werden, auch die Arbeitnehmer profitieren mit einer Lohnerhöhung. Und die sollen sie nicht nur zum Ausgleich der erhöhten Mehrwertsteuer verwenden, sie soll auch Spielraum für weitere „Notwendigkeiten“ schaffen. Notwendigkeiten etwa für höhere Krankenkassenbeiträge und weitere Zuzahlungen für ärztliche Behandlungen.

Nachdem inzwischen feststeht, dass die Renten zwar sicher sind, aber bald nicht mehr reichen, einen einigermaßen akzeptablen Lebensstandard zu finanzieren, ist ein jeder zur Eigenvorsorge aufgefordert.

Auch dazu soll die Bruttolohnerhöhung herangezogen werden. Als weiteren Anreiz zum Sparen wird auch noch der Sparerfreibetrag halbiert. Jene, als Ausgleich für die schleichende Inflation eingeführte, seit der Lafontaine'schen Halbierung 2000 jedoch bereits zur Farce gewordene „Subvention“ der Sparer.

Wer schon soviel Anreize zum notwendigen Sparen bietet, darf natürlich erwarten, dass die Bürger auch kräftiger konsumieren, um die Konjunktur zu stützen. Nun ist Wirtschaft zwar nach wie vor kein Unterrichtsfach in den Schulen, doch haben sich nicht Wenige im Laufe der Jahre eine gewisse Grundkenntnis der Wirtschaft angeeignet. Und dabei feststellen können, dass durchaus Vieles verständlich und vernünftig ist, weil mit Verstand und Vernunft gearbeitet wird.

Bisher jedenfalls. Denn was jetzt geschieht, verwirrt nicht nur, sondern lässt die – oft mühsam erworbenen – Kenntnisse wertlos werden, – zumindest unverständlich. Weil inzwischen auch einige Politiker erkannt haben, dass ihre Kapriolen und Eskapaden gar nicht gut ankommen, haben sie einen Nebenschauplatz eröffnet: allerorten wird darüber diskutiert, ob, wann und in welchem Umfang die Mehrwertsteuererhöhung auf die Volkswirtschaft durchschlägt. Ein Thema, über das sich trefflich streiten lässt, für die Bürger indes herzlich wenig bedeutet, weil sie eh mit den Prozent- und Zehntelprozentzahlen nichts anfangen können. Aber von den echten – Problemen, vom Verstand und der Vernunft abgelenkt sind.

Im Rückblick auf die Wahlkämpfe mit all ihren Parolen lässt sich für die inzwischen entstandene Situation wiederum auf Hölderlin verweisen: *„Wie gläubig deutet ich diese Hieroglyphen; ach und wie heillos war das übrige alles, was ich hört und sah!“* 

ZSteu-Brisant

Selbstbedienungsladen Staat ...

Dr. Klaus-R. Wagner, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Wiesbaden

Der Bundesrat hat am 16.06.2006 der größten Mehrwertsteuer-Erhöhung der Geschichte Deutschlands von 16 % auf 19 % zugestimmt. Neben allem wird auf die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung hingewiesen.¹ Unerwähnt bleiben jedoch immense Steuerverschleuderungen Jahr für Jahr sowie Ausgaben aufgrund Inkompetenz bei Gesetzen, was beides vermeidbar wäre.

Die andere Sicht der Dinge

Steuerverschleuderungen und Steuererhöhungen, die ohne Steuerverschleuderungen nicht nötig wären, unterliegen keiner gerichtlichen Kontrolle.² Die Folge ist unmäßiges Handeln der öffentlichen Hand nebst immer neuen Steuerbelastungen bzw. Steuererhöhungen. Und es erstaunt schon, wenn *Kirchhof*, seinerzeit im Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als Richter mit dieser vorgetragenen Frage befasst, ob dies alles ohne gerichtliche Kontrolle möglich sei, was das BVerfG – und damit auch er – übergangen,³ nunmehr in der BILD-Zeitung⁴ zitiert wird, er ermuntere zum Widerstand gegen die Umsatzsteuererhöhung. Steuerbürger sollten dagegen klagen und er freue sich, wenn dies vom BVerfG geklärt werde.



Dr. Klaus-R. Wagner

Sanktionslose Steuerverschleuderung

Als der Solidaritätszuschlag eingeführt wurde, wandte ich mich gegen diesen beinhaltende

Steuerbescheide mit der Begründung, so lange der Staat für den Fall der Eindämmung von Steuerverschleuderungen mehr an Liquidität schaffen könne, als durch eine als Solidaritätszuschlag bezeichnete Steuererhöhung, sei es dem Staat zuzumuten, sich zunächst einmal des Themas der Steuerverschleuderung anzunehmen. Folglich sei das SolZG 1991 verfassungswidrig. Immerhin verwies schon damals der Bund der Steuerzahler darauf, dass Jahr für Jahr DM 60 – 70 Mrd. sanktionslos verschleudert wurden.⁵ Der Gang durch die Instanzen blieb erfolglos.⁶ Mit der Frage, ob der Staat in der Erhebung von Steuern auch dann frei sei, wenn er es gleichzeitig unterlässt, bei sich selbst i.S. einer Eindämmung von Steuerverschleuderungen erhebliche Einsparpotentiale zu schaffen, meinte der BFH⁷ kurz angebunden, es sei ihm keine Überprüfung der Ausgabengestaltung des Staates erlaubt, während sich das BVerfG⁸ – obwohl dort als zentrale Argumentation vorgetragen – erst überhaupt nicht mit dieser Frage befasste (Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG).⁹

In diesem Zusammenhang hatte ich folgendes aufgezeigt: Wie zuvor schon angesprochen, verwies der Bund der Steuerzahler seinerzeit auf Steuerverschleuderungen Jahr für Jahr von DM 60 – 70 Mrd.¹⁰

“Steuerhinterziehung ist strafbar (§ 370 AO), Steuerverschleuderungen dagegen nicht.”

Eigene Recherchen ergaben dagegen Steuerverschleuderungen in den Jahren 1991 – 1996 in Höhe von DM 971.347.150,- (siehe Tabelle auf Seite 332), also erheblich mehr, als die offiziellen Angaben des Bundesrechnungshofes

zum Ausdruck brachten, was auch für heutige Angaben des Bundesrechnungshofes über Steuerverschleuderungen Jahr für Jahr von rund EUR 30 Mrd. den Verdacht nährt, dass die wirkliche jährliche Steuerverschleuderung erheblich höher liegen dürfte. Ferner hatte ich darauf hingewiesen, dass Bemühungen des Bundes der Steuerzahler erfolglos geblieben waren, in Fällen von Steuerverschleuderungen mit Strafanzeigen wegen Verstoßes gegen § 266 StGB vorzugehen.¹¹

Steuerhinterziehung ist mithin strafbar (§ 370 AO), ebenso Steuerverkürzung durch Finanzbeamte (§ 266 StGB),¹² Steuerverschleuderungen dagegen nicht.¹³ Zwar hat inzwischen der BGH den Fall der Haushaltsuntreue bejaht,

“Steuererhöhungen, die ohne Steuerverschleuderungen nicht nötig wären, unterliegen keiner gerichtlichen Kontrolle.”

wenn Maßnahmen zu einer Haushaltsüberziehung führen, die eine wirtschaftlich gewichtige Kreditaufnahme erforderlich macht bzw. wenn die Dispositionsfähigkeit des Haushaltsgesetzgebers in schwerwiegender Weise beeinträchtigt wird und er durch den Mittelaufwand insbesondere in seiner politischen Gestaltungsbefugnis beschnitten wird.¹⁴ Wenn aber der Gesetzgeber selbst mittels von ihm beschlossener Gesetze Steuerverschleuderung betreibt, bleibt dies rechtlich folgenlos.¹⁵

Seitens der Straf-, Finanz- und Verfassungsgerichtsbarkeit jegliche gerichtliche Kontrolle i.S. Steuerverschleuderung zu versagen,¹⁶ verwunderte schon, weil als Folge dessen Bund, Länder und Gemeinden völlig sanktionslos Steuern in beliebiger Größenordnung verschleudern können und dadurch entstehenden Geldbedarf durch Steuererhöhungen auf das Gemeinwesen umlegen, ohne dass dieser Mechanismus gerichtlich überprüfbar sein soll.

1 FAZ vom 17.06.2006, Seite 11
 2 BFH 28.02.1996 - XI R 83, 84/94, BFH/NV 1996, 712; BVerfG 19.11.1999 - 2 BvR 1167/96, NJW 2000, 797; a. A. WAGNER BB 1997, 1666; WAGNER, FS 50 Jahre Arbeitsgemeinschaft Fachanwälte für Steuerrecht e.V., 1999, Seite 119
 3 BVerfG 19.11.1999 - 2 BvR 1167/96, NJW 2000, 797
 4 BILD vom 03.06.2006, Seite 2
 5 Handelsblatt 02.10.1995, Seite 19
 6 Instanzenzug: HessFG 21.04.1994 - 2 K 2200/93, n.V.; FG Kassel 21.04.1994 - 2 K 3261/93, n.V.; BFH 28.02.1996 - XI R 83, 84/94, BFH/NV 1996, 712; BVerfG 19.11.1999 - 2 BvR 1167/96, NJW 2000, 797
 7 BFH 28.02.1996 - XI R 83, 84/94, BFH/NV 1996, 712
 8 BVerfG 19.11.1999 - 2 BvR 1167/96, NJW 2000, 797
 9 Ausführlich WAGNER BB 1997, 1666
 10 Handelsblatt 02.10.1995, Seite 19
 11 WAGNER BB 1997, 1666
 12 BGH 21.10.1997 - 5 StR 328/97, wistra 1998, 64
 13 BGH 04.11.1997 - 1 StR 273/97, NJW 1998, 913
 14 BGH 14.12.200 - 5 StR 123/00, NJW 2001, 2411; BGH 08.04.2003 - 5 StR 448/02, NJW 2003, 2179
 15 BGH 04.11.1997 - 1 StR 273/97, NJW 1998, 913
 16 WAGNER, FS 50 Jahre Arbeitsgemeinschaft Fachanwälte für Steuerrecht e.V., 1999, Seite 119 f.

ZSteu-Brisant

... und in Deutschland wehrt sich keiner!

Hemmungslose Steuererhöhungen statt Einsparungen – Steuermehreinnahmen bleiben unerwähnt

Schon 1999 wies ich darauf hin, dass nicht nur Steuern folgenlos verschleudert würden, sondern zusätzlich Steuern *heimlich und unheimlich* erhöht würden und dies zudem verschleiert werde, natürlich auch diesbezüglich *sanktions- und folgenlos*.¹⁷ Damals wie heute ist dies immer dann der Fall, wenn öffentlich proklamiert wird, „Steuerschupflöcher“ müssten beseitigt werden wie man auch den Gürtel enger schnallen müsse, während die politischen Parteien sich immer höhere Zuweisungen genehmigen¹⁸ und Bund, Länder und Gemeinden in ihrem Ausgabeverhalten keineswegs auf Sparsamkeit bedacht sind.

Die Stärke mancher Politiker und Parteien ist das Ausgeben und Verteilen, ohne sich Gedanken darum zu machen, wie das verdient wird, was verteilt werden soll. Also wird eins ums andere zu Steuererhöhungen gegriffen, sei es, um das, was man zu viel ausgegeben hat, irgendwie wieder ausgleichen zu können, sei es, um erneut verteilen zu können, um damit die eigene Wählerklientel bedienen zu können.

„Wenn der Gesetzgeber mittels von ihm beschlossener Gesetze Steuerverschleuderung betreibt, bleibt dies rechtlich folgenlos.“

Weil die Kreativität für eine Finanzreform der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ausreichte, wurde von *Kauder* (CDU) der Vorschlag in die Öffentlichkeit getragen, Gesund-

heitskosten in Höhe von EUR 14 – 16 Mrd. per einer 3 % höheren Einkommensteuer bzw. mittels eines „Gesundheitssoli“ von 8 % auf die Lohn- und Einkommensteuerschuld vom Beitragszahler auf den Steuerzahler zu verschieben¹⁹ und bei dieser Gelegenheit noch Steuermehreinnahmen zu verbuchen.²⁰ Damit dies nicht zu auffällig wird, soll dies durch

„Dumpe Steuererhöhungen als ständiges Draufsatteln zu Lasten der Steuerzahler ist das gegenwärtige ideenlose Modell der Politik.“

die Verlagerung der Kinderkrankkosten von Versicherten auf Steuerzahler erfolgen. Ein weiteres Anwachsen der Steuerlast wäre die Folge.²¹

Der SPD-Pateivorsitzende *Beck* machte jüngst von sich reden, weil er weitere Steuererhöhungen in Aussicht stellte.²² Dabei blieb unerwähnt, dass die Steuereinnahmen im 1. Quartal 2006 – noch ohne Berücksichtigung der Gemeindesteuern – um 6 % (= rd. EUR 6 Mrd.) höher ausfielen, als im Vorjahr.²³ Steuerschätzer gehen gar von Steuermehreinnahmen für 2006 von EUR 8,1 Mrd. aus.²⁴ Auch blieb unerwähnt, dass nach Berechnungen des Karl-Bräuer-Institutes des Bundes der Steuerzahler unter Berücksichtigung der Pläne der Großen Koalition bis zum Ende der Legislaturperiode die Steuern stark steigen werden.²⁵ Bis zum Jahr 2009 rechnet man seitens der Steuerschätzer mit Steuermehreinnahmen von EUR 70 Mrd.

Warum wohl wird von Politikern eine Steuererhöhung nach der anderen angesprochen, Steuermehreinnahmen jedoch ausgeschwiegen?

Weil die intellektuellen Fähigkeiten von Politikern bzw. politischen Parteien für ein in sich schlüssiges Steuerkonzept fehlen, das bei Meidung von Steuerverschleuderungen und unter Einbeziehung von Steuermehreinnahmen Steuererhöhungen nur auf das unabdingbar Notwendige begrenzen, wenn Steuererhöhungen dann überhaupt notwendig wären? Dumpe

Steuererhöhungen als ständiges Draufsatteln zu Lasten der Steuerzahler ist das gegenwärtige ideenlose Modell der Politik.

Zur sanktionslosen Steuerverschleuderung gehört auch, seitens der Politik Konzepte in die Tat umzusetzen, ohne seriös die finanziellen Folgen zu bedenken. Beispiele mögen dies belegen:

Politik der undurchdachten Konzepte

Statt sich seitens der Politik bzw. des Gesetzgebers Konzepten zuzuwenden, die eine Nachfrage nach mehr Arbeitsplätzen ermöglichen, was auch zur Verbesserung der Einnahmen der Sozialsystemem führen würde, beschäftigt man sich mit Gesetzgebungsvorhaben, deren Schwerpunkte in der Verwaltung der Arbeitslosigkeit zu sehen ist. Über 90.000 Mitarbeiter in der Bundesarbeitsverwaltung sind ein ineffizientes und kostspieliges Unterfangen, werden doch dadurch nicht mehr Arbeitsplätze außerhalb der Bundesarbeitsverwaltung geschaffen. Und mit denen in diesem Zusammenhang eingeführten Hartz-Gesetzen

„Alleine die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Hartz IV) wird den Bund in 2007 EUR 5,5 Mrd. mehr kosten.“

versprach sich die Politik entweder ohne Sachverstand oder wider besseres Wissen einen Rückgang der Arbeitslosigkeit um mehr als 2 Mio. Arbeitslose. Herausgekommen ist nicht ein mit dem Hartz-Gesetzen in Verbindung zu bringender Rückgang der Arbeitslosigkeit, sondern ein immenser Anstieg der Ausgaben aufgrund dieser Hartz-Gesetze. Alleine die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Hartz IV) wird den Bund in 2007 EUR 5,5 Mrd. mehr kosten.²⁶

Fazit: Ausgaben aufgrund inkompetenter Gesetzgebung

Jährliche Steuerverschleuderungen in Milliardenhöhe, die weit über die vom Bundesrechnungshof gleichbleibend mit EUR 30 Mrd.

17 WAGNER, FS 50 Jahre Arbeitsgemeinschaft Fachanwälte für Steuerrecht e.V., 1999, Seite 119

18 WAGNER, FS 50 Jahre Arbeitsgemeinschaft Fachanwälte für Steuerrecht e.V., 1999, Seite 119 m.w.N.

19 FAZ vom 12.04.2006, Seite 13

20 FAZ vom 12.04.2006, Seite 1

21 FAZ vom 12.04.2006, Seite 1

22 Handelsblatt vom 25.04.2006, Seite 1

23 Handelsblatt 13.-17.04.2006, Seite 3

24 FAZ vom 12.05.2006, Seite 11

25 FAZ vom 26.04.2006, Seite 13

26 FAZ vom 03.06.2006, Seite 11; FAZ 19.06.2006, Seite 1

REPORT MAINZ deckt dubiose Subventionspraxis in Ostdeutschland auf

Wirtschaftsförderung Sachsen gibt Tipps zur Umgehung der EU-Förderkriterien

Presseinformation REPORT MAINZ vom 3. Juli 2006*

Mainz. 10 Millionen Euro staatliche Subventionen sind für ein Projekt in Aussicht gestellt worden, bei dem mehr Arbeitsplätze vernichtet als geschaffen werden.

Das ist das Resultat eines Experiments von REPORT MAINZ. Zwei Reporter hatten sich als Vertreter eines mittelständischen Unternehmens ausgegeben und wollten herausfinden, wie weit staatliche Wirtschaftsförderer gehen würden. Die Legende, mit der die Reporter auftraten: Das Unternehmen wolle vom schwäbischen Stammwerk 60 Arbeitsplätze nach Polen verlagern. Die Investoren boten an, bis zu 40 weitere Jobs nach Sachsen zu verlagern, wenn dafür möglichst hohe Subventionen fließen und möglichst keine Unternehmenssteuern anfallen. Obwohl sie keinen Hehl daraus machten, dass sie vor allem an den Subventionen interessiert waren, zeigte sich die staatliche Gesellschaft „Wirtschaftsförderung Sachsen“ interessiert. Sie vermittelte sogar einen Steuerberater, der unentgeltlich Tipps gab, wie Unternehmenssteuern am deutschen Standort durch geschickte Verrechnungen mit dem polnischen Werk minimiert werden können.

Zudem vermittelte die staatliche Gesellschaft einen Kontakt zu einem Unternehmer. Dieser gab Hinweise, wie die Firma in den Ge-

nuss der Höchstförderung für kleine und mittlere Unternehmen kommen könne, obwohl sie dafür nach Umsatz und Zahl der Mitarbeiter eigentlich zu groß ist.

Der Trick: Der Mutterkonzern dürfe höchstens 24,9 Prozent am neuen Werk besitzen. Die restlichen Anteile müssten Vertrauensleute halten. Dann sei es auch „realistisch“, die Höchstförderung von 50 Prozent der Investitionskosten zu erreichen. Diese stehen nach den EU-Förderkriterien (Verordnung Nr. 96/280 WE vom 3. April 1996) aber eigentlich nur kleinen und mittleren Betrieben zu. Demnach hätte das Unternehmen für eine Investition von 20 Millionen Euro in Sachsen direkte Subventionen von 10 Millionen Euro erhalten, obwohl es am Standort möglichst keine Steuern

„Ich weiß von einer ganzen Reihe von Fällen, in denen wir die Investition nicht bekommen haben, weil wir sehr streng geprüft haben, aber ich habe dann gehört, dass dieselbe Investition in anderen ostdeutschen Ländern genauso, wie wir sie abgelehnt haben, gefördert worden ist.“

Ministerpräsident von Sachsen Georg Milbradt, CDU

zahlen will. Zusätzlich wurden staatliche Zuschüsse für Mitarbeiterschulungen, Forschungsprojekte und Eingliederungshilfen von Langzeitarbeitslosen in Aussicht gestellt.

Auf diese Gestaltungshinweise angesprochen, räumte der sächsische Ministerpräsident Georg Milbradt, CDU, gegenüber REPORT MAINZ

ein, dass solche Effekte durch geschickte Gestaltung in Einzelfällen durchaus erzielt werden könnten. Aufgabe der sächsischen Wirtschaftsförderung sei es, den Unternehmen Möglichkeiten aufzuzeigen, ihre Investition möglichst rentabel zu gestalten. Andere ostdeutsche Länder seien noch großzügiger. Milbradt dazu wörtlich: „Ich weiß von einer ganzen Reihe von Fällen, in denen wir die Investition nicht bekommen haben, weil wir sehr streng geprüft haben, aber ich habe dann gehört, dass dieselbe Investition in anderen ostdeutschen Ländern genauso, wie wir sie abgelehnt haben, gefördert worden ist.“

Ein Sprecher von der EU-Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes erklärte auf unsere Anfrage dazu: „Es gibt eine anhaltende Pflicht für alle EU-Länder, die volle und lückenlose Durchsetzung von EU-Recht zu gewährleisten.“ Er verwies auf einen Fall aus Brandenburg, bei dem ein Unternehmen ebenfalls über geschickte

Gestaltung versucht habe, die Höchstförderung für kleine und mittlere Unternehmen zu erhalten. Die EU-Kommission habe die Förderung im Juni 2006 daraufhin abgelehnt. Der Sprecher betonte, die Förderung müsse dorthin fließen, wo sie tatsächlich gebraucht würde und nicht in Firmen, die in Wahrheit starke Unternehmensgruppen seien.

Anmerkung der Redaktion:

Für diese Verschleuderung von Steuergeldern durch staatliche Stellen müssen wir Bürger arbeiten und mit Steuererhöhungen bezahlen. Wie lange lassen wir uns das noch gefallen? Welche Ermächtigungsgrundlage haben die staatlichen Stellen für ihr Handeln? Hier ist Amtshaftung angesagt!

Gerhard Dahl, Dipl.-Kaufmann, Steuerberater, Titisee-Neustadt

Neues BFH-Urteil zur Ablösung von Erbbaurechten – Verdecktes Judizieren nach richterlichem Gusto

Richterliche Mutmaßungen statt professioneller Orientierung an realer entscheidungsbezogener Sachgesetzlichkeit

I. Realitätsnähe und Methodenbewusstsein blieben auf der Strecke

Käme es bei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nur auf das isolierte Resultat und nicht vor allem auf den Nachvollzug der *real* vollzogenen Einkünfterzielung sowie auf den *gesicherten* Weg der Ergebnisgewinnung an, so könnte die Wirtschaft mit dem Urteil vom 13.12.2005¹ zur Erbbaurechts-Ablösung durchaus zufrieden sein, erlaubt es doch der Investorin, der es nur auf die Beschaffung des Grund und Bodens ankommen konnte, ihre Beschaffungsaufwendungen zu 100% zur Grundlage zusätzlicher Abschreibungen zu machen, als handele es sich dabei um die Beschaffung eines Geschäftshauses. In Wirklichkeit hat aber der BFH mit diesem Urteil dem Steuerrecht einen Bären dienst erwiesen; erst ein präziser Nachvollzug der in der Wirtschaftspraxis immer *entscheidungsgebunden* vollzogenen Einkünfterzielung würde die nötige Realitätsnähe verbürgen, und erst ein richterliches Methodenbewusstsein bei der Ableitung von Beurteilungsmerkmalen könnte die nötige Rechtssicherheit vermitteln.

Das Dilemma des BFH bei seinen ertragsteuerlichen Entscheidungen ist immer dasselbe: Man kann nun einmal bei *individuell* gestalteten Einkommenshandlungen der Wirtschaftsteilnehmer, die sich nur durch Wahrnehmung ihres Grundrechts der Berufsfreiheit des herrschenden Rabiawettbewerbs erwehren können, zu sachangemessenen Einkommensbeurteilungen erst finden, wenn man sich auf die ihren *individuellen* Gestaltungen zugrunde liegenden *Sinn-*

beurteilungen vorgefundener Gegebenheiten einlässt. Der Ermittler individueller Einkünfte muss sich mit der Sache „Wirtschaft“ (als einem vorrechtlich existierenden Phänomen) *wirtschaftlich* auseinandersetzen und nicht so verfahren, als habe er es mit Gestaltungen der Zivilrechtsordnung oder einer pragmatischen Technologie zu tun, die dem Einkommenshandeln die eigentliche Richtung gäben. Da der Wirtschaftsteilnehmer alles Erwerbshandeln, um den geschäftlichen Erfolg nicht zu verfehlen, in ein disziplinierendes Sinnkonzept einbetten muss, darf sich der Beurteiler des Einkommens an diesem *Sinnkonzept* nicht vorbeistehlen und sich nur so obenhin mit den individuellen Wirtschaftsmaßnahmen befassen.

Gegen eben dieses Erfordernis einer *individualwirtschaftlichen* Sachverhaltsbeurteilung haben unsere BFH-Richter jedoch in den letzten vierzig Jahren eine heftige Aversion entwickelt, und so verstoßen sie auch im Streitfall gegen dieses Erfordernis. Sie wollen Richter über Rechtsförmiges und rechtlich Geprägtes sein und um keinen Preis als Richter über Vorrechtlich-Wirtschaftliches, sozusagen als Richter zweiter Klasse dastehen. Ihr Amt waltet *über* der Wirtschaft, und daher empfinden sie jede Vorstellung als demütigend, wonach ihnen angeonnen werden könnte, der Wirtschaft womöglich den Sand aus dem Getriebe zu holen, statt

zuvörderst den Rechtsgedanken im Volk zu stärken und dem Diktat des eigennütigen Wettbewerbs einen Imperativ richterlichen Rechts entgegenzustellen.²

Der Streitfall kann beispielhaft beleuchten, wie der BFH unweigerlich den nötigen Nachvollzug des Realvorgangs *verfehlt* und vom Weg methodisch gesicherter Lösungsfindung abirrt mit seiner Weigerung, den im wettbewerblichen Wirtschaftsalltag schon immer *vorrechtlich* gebildeten Handlungsmaßstab aufzugreifen und statt dessen einen irgendwie „griffigen“, rechtlich subsumtionsfähigen Fremdmaßstab zu verwenden.

II. Der finanzgerichtliche Umgang mit dem Streitfall

1) Der Streitfall

Es geht im Urteil des 9. Senats vom 13.12.2005 um den Beschaffungsaufwand von Rechten an Grundstücken, deren aufstehende Altbauten sogleich abgerissen werden. Die Investorin besitzt in offenbar bester Großstadtlage drei nebeneinander liegende Grundstücke. An zweien von ihnen waren in früherer Zeit einem bestimmten Nutzer Erbbaurechte be-

stellt worden, für die eine Laufzeit von 1920 bis 2010 gilt. Die Grundstücke sind seither mit Gebäuden und Garagen bebaut. Doch 13 Jahre vor Vertragsende (in 1997) entschließt sich die Investorin, diese Erbbaurechte zum Preis von 853 706 DM (zurück)zukaufen. Sie brachte auf diese Weise außer den (noch unbezahlten) „schwebenden“ Nutzungsrechten an Grund und Boden die von dem Erbbauberechtigten geschaffenen und am Markt für vermietbare Immobilien *noch nicht verbrauchten* Gebäude in ihren rechtlichen „Besitz“. Möglicherweise kam sie so einer Entgeltspflicht wegen des späteren Heimfalls der Gebäude zuvor. An dem Umstand, dass sie unter zusätzlichem Aufwand umgehend alle aufstehenden Bauten verschrotten lässt, kann man zweifelsfrei ablesen, dass sie die Gegenstände



Gerhard Dahl, Dipl.-Kfm., Steuerberater

1 BFH-Urteil vom 13.12.2005 – IX R 24/03 – ZSteu 2006, R-249 (Heft 7).

2 Diese Art des Wertungskonflikts zwischen Lebensgesetzlichkeit und Herrschaft von Ordnungsorganen hat in der gesellschaftlichen Wirklichkeit etliche Parallelen, wie kurz am Beispiel des Hebammen-Ärztin-Konflikts gezeigt werden kann. Die Hebamme sieht ihre Aufgabe darin, kraft Persönlichkeit das Grundvertrauen der werdenden Mutter in die natürliche Lebenstüchtigkeit und den gesunden Geburtsverlauf zu stärken, die Gynäkologin sieht sich hingegen als wissenschaftlich geschultes Organ der öffentlichen Gesundheitspflege berufen, gerade den 2 % krankhaft verlaufenden Geburten durch Früherkennung Lebenschancen zu vermitteln, sie setzt daher vorrangig auf wissenschaftliche Machbarkeit des Geburtserfolgs. Würden nun Hebammengesetze von Medizinern gemacht, empfänden Mediziner es unter ihrer Würde, die Kompetenz für die ärztliche Geburtsbeaufsichtigung den Hebammen zuzusprechen. Doch glücklicherweise werden Hebammengesetze nicht von Medizinern gemacht. Das geltende Hebammengesetz mutet es in seinem § 4 I S.2 der Ärztin (dem Arzt) zu, den faktischen Entscheidungsvorrang der Hebamme zu akzeptieren, wann immer diese das Vertrauen der werdenden Mutter hat. – Steuergesetze sind nicht in dieser glücklichen Lage. Sie werden in jedem Fall von Juristen gemacht und lassen nur diejenige gesetzliche Wertentscheidung zu, bei der das berufliche Selbstverständnis des Steuerjuristen nicht brüskiert wird. Dieses Selbstverständnis folgt dem *divide-et-impera*-Prinzip, läuft also tendenziell auf die Höherwertung der „gemachten“ Ordnung (Fremdordnung) gegenüber der „bloß gewachsenen“ Ordnung (privatautonomem Eigenordnung) hinaus und steht daher mit einer individualregulierten Wettbewerbswirtschaft bis heute auf Kriegsfuß.

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG auf Auskehrungen von Stiftungen

BMF, Schreiben vom 27. Juni 2006
IV B 7 - S 2252 - 4/06

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch die Einnahmen aus Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 KStG, die Gewinnausschüttungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar sind.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich zur Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG auf Auskehrungen von Stiftungen wie folgt Stellung:

Unter § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG fallen alle wiederkehrenden oder einmaligen Leistungen einer Stiftung, die von den beschlussfassenden Stiftungsgremien aus den Erträgen der Stiftung an den Stifter, seine Angehörigen oder deren Abkömmlinge ausgekehrt werden. Der Stifter, seine Angehörigen oder deren Abkömmlinge erzielen entsprechende Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dies gilt auch, wenn die Leistungen anlässlich der Auflösung der Stiftung erbracht werden. ✎

Verlängerung des Doppelbesteuerungsabkommens mit den Vereinigten Arabischen Emiraten und Neuverhandlungen

BMF, Schreiben vom 22.06.2006 –
Internationales Steuerrecht

Nach Artikel 30 des Abkommens vom 9. April 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen (BGBl. 1996 II S. 518) wird das Abkommen 10 Jahre nach seinem Inkrafttreten am 10. August 2006 außer Kraft treten.

In einer Verhandlungsrunde mit den Vereinigten Arabischen Emiraten im Juni 2006 wurde nunmehr vereinbart, das Abkommen um 2 Jahre bis zum 9. August 2008 zu verlängern. Der Dele-

gation der VAE wurde unmissverständlich verdeutlicht, dass das DBA über die 2 Jahre in der vorliegenden Form nicht verlängert werden wird.

Es ist beabsichtigt, zügig mit Neuverhandlungen zu einem Doppelbesteuerungsabkommen zu beginnen. ✎

Ertragsteuerliche Behandlung von Biogasanlagen und der Erzeugung von Energie aus Biogas; Zeitliche Anwendung der Übergangsregelung

BMF, Schreiben vom 29. Juni 2006
IV C 2 - S 2236 - 10/06

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur ertragsteuerlichen Behandlung von Biogasanlagen und der Energieerzeugung aus Biogas abweichend von den bisherigen Regelungen zur zeitlichen Anwendung (Tz. III) des o.a. BMF-Schreibens das Folgende:

Soweit sich in den Fällen der Energieerzeugung aus Biogas aus dem Schreiben für einen Steuerpflichtigen Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis ergeben, sind die Regelungen erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen. ✎

Oberfinanzdirektion Koblenz

Bedarfsbewertung; Ermittlung/Aufteilung der Jahresmiete für Ferienwohnungen

OFD Koblenz, Schreiben vom 20.06.2006
S 3014 A - St 35 6

Das Entgelt für die Überlassung einer Ferienwohnung setzt sich aus verschiedenen Positionen zusammen. Nur der Anteil der gezahlten Miete für die Grundstücksnutzung darf zur Ermittlung der Jahresmiete herangezogen werden.

Für die Berechnung wird gebeten folgende Rechtsauffassung zu vertreten:

Die auf die Überlassung von Einrichtungsgegenständen oder sonstigen Dienst- und Sachleistungen (z.B. Gestellung von Frühstück und Bettwäsche/Handtüchern, Endreinigung und Umlage

von Nebenkosten sowie Gepäcktransfer) entfallenden Anteile sind im Schätzungswege aus der Gesamtmiete heraus zu ziehen (vgl. einschlägige Kommentierung in „Gürsching/Stenger zu § 146 BewG Rz. 155 f“ sowie „Christoffel/Geckle/Pahlke zu § 12 ErbStG Rz. 380 f“).

Hierbei soll für die Überlassung der Einrichtung pauschal ein Anteil von 20 % der tatsächlich vereinbarten Miete angenommen werden. Der Anteil für die sonstigen Leistungen ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Insgesamt soll der Kürzungsanteil max. 40% betragen. Er kann nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen überschritten werden, wenn die Entgeltsanteile für die sonstigen Dienst- und Sachleistungen diejenigen für die „reine“ Grundstücksnutzung offensichtlich übersteigen.

Die Grenze ist die „übliche Miete“ für vergleichbaren Wohnraum. Diese darf nicht erheblich unterschritten werden. Der Steuerpflichtige soll im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten ebenfalls einen Aufteilungsmaßstab nach eigener Ermittlung vorschlagen.


Zur Problematik des Zusammentreffens von Vermietung und Selbstnutzung sowie der Zuordnung von Leerstandszeiten wird gebeten folgende Auffassung zu vertreten:

Abweichend vom Grundsatz des § 146 Abs. 3 S. 1 BewG zum Ansatz der üblichen Miete unabhängig von der Frage, ob es sich um ein vermietetes oder eigengenutztes Objekt handelt, ist bei Ferienwohnungen eine strikte Zuordnung der Leerstandszeiten zur Phase der Vermietung oder Eigennutzung geboten.

Die Leerstandszeiten wirken sich in der Vermietungsphase nicht werterhöhend aus, weil auf die tatsächlich vereinbarte Miete zurückgegriffen wird, die dies bereits berücksichtigt. Bei Leerstandszeiten, die der Eigennutzung zuzurechnen sind, ist die übliche Miete anzusetzen. Für die Zuordnung kann auf die ertragsteuerlichen Grundsätze zurückgegriffen werden (vgl. auch BFH-Urteil vom 6.11.2001, IX R 97/00, BStBl 2002 II S. 726). Hiernach ist eine Aufteilung entweder im zeitlichen Verhältnis der tatsächlichen Selbstnutzung zur tatsächlichen Vermietung oder zu gleichen Teilen (wenn sich der Umfang der Selbstnutzung nicht feststellen lässt) vorzunehmen.

Bei der Ableitung der üblichen Miete für die Eigennutzung ist die Saison zu berücksichtigen, da diese gerade in der Hauptsaison wesentlich höher ist als in anderen Zeiten.

Sonderfall der ausschließlichen Fremdvermietung (Eigennutzung ausgeschlossen):

Bei nachweislich ausschließlich fremd vermieteten Ferienwohnungen kommt es typischerweise auch zu Leerstandzeiten. Diese sind nicht als Zeiten i.S.d. § 146 Abs. 3 S. 1 BewG anzusehen. Ein zusätzlicher Ansatz der üblichen Miete hat dann nicht zu erfolgen, wobei die Kalkulation der Miete in den Zeiträumen der Vermietung dies berücksichtigt. 

ZSteu-Nachrichten

Bundesministerium der Finanzen

Deutschland bekommt ein wettbewerbsfähiges Unternehmenssteuerrecht

BMF, Pressemitteilung vom 21.06.2006

Zu den laufenden Beratungen über eine wachstumsorientierte Veränderung des deutschen Unternehmenssteuerrechts erklärt der Bundesminister der Finanzen, *Peer Steinbrück*:

1. Im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin habe ich eine hochrangige politische Bund-Länder-Gruppe einberufen, die noch offene Fragen zur Unternehmenssteuer klären soll.
2. Diese politische Beratungsgruppe hat eine Arbeitsebene, die schon für kommenden Sonntag erste Vergleichsrechnungen alternativer Vorstellungen zu den Überlegungen des BMF vorlegen wird. Die hochrangige Bund-Länder-Gruppe wird regelmäßig über die erzielten Fachergebnisse informiert und darüber beraten.
3. Einigkeit zwischen den Koalitionspartnern besteht in den zentralen Punkten der Reform:
 - a. Deutschland braucht eine wettbewerbsfähige, wachstumsorientierte und Investitionen fördernde Unternehmenssteuer. Es ist für mich von besonderer Bedeutung, dass die von deutschen Unternehmen erzielten Gewinne auch in Deutschland versteuert werden. Ins Ausland verlagerte Gewinne sollen möglichst zurückgeholt werden.
 - b. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der deutschen Kommunen muss gesichert bleiben.
 - c. Die Unternehmensteuerreform hat sich an der Belastbarkeit der öffentlichen Haushalte, d.h.

an den Auflagen des Art. 115 GG und den europäischen Vereinbarungen zu orientieren.


4. Im Mittelpunkt der laufenden Abstimmungen stehen v.a. folgende Punkte:

- a. Wie reduziert man die Anreize, Gewinne im Ausland, Verluste und Kreditfinanzierung aber in Deutschland steuerlich geltend zu machen?
- b. Wie wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der deutschen Kommunen nachhaltig gesichert?
- c. Wie sichert man die geplanten deutlichen Entlastungen bei der Erbschaftsteuer verfassungsrechtlich sauber ab?

Über diese Punkte gibt es zwischen den Koalitionspartnern noch Auffassungsunterschiede, die aber bis zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens im Detail gelöst werden.

5. Auf der Basis der Vorstellungen des von mir vertretenen Modells und eventueller Alternativen aus der Bund-Länder-Gruppe wird das Kabinett am 12. Juli 2006 Eckpunkte für die weitere Arbeit formulieren. Die konkrete Gesetzgebungsarbeit soll bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.

6. Ich bin mir mit der Bundeskanzlerin einig über die hohe Bedeutung dieser Reform für unser Land. Der Umstand, dass es – natürlicherweise – unterschiedliche Überzeugungen gibt, ist Merkmal einer Koalitionsregierung. Dessen unbenommen wird die Diskussion am Ende zu einem überzeugenden Gesamtkonzept zusammengeführt werden. Die notwendige Zeit für die Klärung offener Fragen wird sich die Regierung nehmen.

7. Ziel ist und bleibt, dass Deutschland zum 01.01.2008 über ein wettbewerbsfähiges Unternehmenssteuerrecht verfügt. 

Einvernehmlicher Beschluss der 104. Sitzung des Finanzplanungsrates vom 29. Juni 2006

BMF, Pressemitteilung vom 29.06.2006

Der Finanzplanungsrat hat in seiner 104. Sitzung die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2007 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2010 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirt-

schafts- und Währungsunion erörtert. Weiterhin fand ein Meinungsaustausch über die zweite Stufe der Föderalismusreform statt.


Der Finanzplanungsrat hat in seiner 104. Sitzung einvernehmlich den folgenden Beschluss gefasst:

Einvernehmlicher Beschluss der 104. Sitzung des Finanzplanungsrates am 29.6.2006

1. Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Einhaltung der Kriterien des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Im Jahr 2007 wird das gesamtstaatliche Defizit deutlich unter 3 % des Bruttoinlandsproduktes zurückgeführt. Ab dem Jahr 2008 muss das gesamtstaatliche Defizit nach dem reformierten europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt jeweils um weitere 0,5 % jährlich gesenkt werden.

2. Im Bundeshaushalt 2007 wird die Nettokreditaufnahme die Summe der Investitionen gemäß Artikel 115 Grundgesetz nicht überschreiten. Bund, Länder und Gemeinden streben an, ihr Ausgabenwachstum in den Jahren 2007 bis 2010 auf jahresdurchschnittlich 1 % zu begrenzen. Hierzu sind bereits umfangreiche Maßnahmen zur Begrenzung der Ausgaben ergriffen worden, zusätzliche sind notwendig.

3. Voraussetzung für eine langfristige Stabilisierung der öffentlichen Haushalte ist neben diesen umfassenden Konsolidierungsmaßnahmen die Stärkung des gesamtwirtschaftlichen Wachstums zur Stabilisierung der Einnahmeseite. Um auch diesen Aspekt zu berücksichtigen, hat die Bundesregierung gemeinsam mit Ländern und Gemeinden in diesem Jahr unter Einhaltung der Konsolidierungsziele das Paket zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung auf den Weg gebracht. Zur nachhaltigen Stabilisierung sind weitere Reformen in der Arbeitsmarktpolitik, in der Struktur und der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme und für eine international wettbewerbsfähige Unternehmensbesteuerung erforderlich.

4. Die Finanzminister betonen, dass die beabsichtigte Reform der Finanzbeziehungen von Bund und Ländern einen wesentlichen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen liefern muss. Dazu sind insbesondere Regelungen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen und zur Weiterentwicklung des nationalen Stabilitätspaktes mit dem Ziel einer Stabilisierung der Staatsfinanzen notwendig. Zugleich ist den Finanzinteressen von Bund und Ländergesamttheit, aber auch der einzelnen Länder Rechnung zu tragen. 

Prof. Dr. Hartmut Bieg – Prof. Dr. Heinz Kußmaul

Externes Rechnungswesen

R. Oldenbourg Wissenschafts-Verlag GmbH, 4. Auflage, München / Wien 2006

ISBN-Nr. 3-486-58063-9

Preis: 49,80 €

Das Lehrbuch der beiden Professoren von der Universität des Saarlandes wendet sich an Leser, die sich grundlegend und umfassend mit den Fragen des externen Rechnungswesens auseinandersetzen wollen, seien es Lehrende und Studierende an Universitäten, Fachhochschulen, Berufsakademien, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien und ähnlichen Einrichtungen, seien es interessierte Praktiker. Auf annähernd 600 Seiten wird der Stand des Faches wiedergegeben.

Nach einer umfassenden Einführung im ersten und zweiten Kapitel in die Grundlagen der Bilanzlehre und in den Zusammenhang der Bilanzarten im Kontext der Bilanzziele wird im zentralen dritten Kapitel auf die einzelnen Vorschriften des handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Jahresabschlusses eingegangen; dabei wird im Einzelnen Bezug genommen auf Bilanzinhalt, Bilanzgliederung und Bewertung;

außerdem wird spezifisch auf die Bezüge der Aktiv- und Passivseite der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anhangs sowie des Lageberichts eingegangen. Aufbauend auf diesem Kapitel, das den derzeitigen Rechtsstand wiedergibt, beinhalten das vierte und fünfte Kapitel die Jahresabschlusspolitik und die Jahresabschlussanalyse. Das sechste Kapitel beschäftigt sich ausgehend vom Konzern und der Konzernorganisation mit der Konzernrechnungslegung. Im siebten Kapitel erfolgt eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Rechnungslegung nach IFRS, womit auch die wesentlichen Inhalte der internationalen Rechnungslegung berücksichtigt sind.

Selbstverständlich erfolgte für die Neuaufgabe auch eine Aktualisierung auf den Rechtsstand zum 01.01.2006 unter umfassender Berücksichtigung der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Änderungsgesetze.

Gliederung:

- I. Grundlagen der Bilanzlehre
- II. Bilanzarten und Bilanzziele
- III. Der handelsrechtliche Jahresabschluss
- IV. Die Jahresabschlusspolitik
- V. Die Jahresabschlussanalyse
- VI. Konzern, Konzernorganisation und Konzernrechnungslegung
- VII. Rechnungslegung nach IFRS



Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FASr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FASr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FASr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FASr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FASr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 28.06.2006 und 05.07.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 28.06.2006: Leitsätze

- 02.03.2006 V R 7/03 UStG / UStDV / AO / Richtlinie 77/388/EWG
Steuerbefreiung bei Ausfuhren in ein Drittland im Billigkeitsweg
Dem EuGH wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:
Stehen die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen über die Steuerbefreiung bei Ausfuhren in ein Drittland einer Gewährung der Steuerbefreiung im Billigkeitswege durch den Mitgliedstaat entgegen, wenn zwar die Voraussetzungen der Befreiung nicht vorliegen, der Steuerpflichtige deren Fehlen, aber auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht erkennen konnte?
Originaltext: R-463
- 24.03.2006 III R 41/05 EStG / VO (EWG)
Kein Anspruch auf Differenz-Kindergeld nach dem EStG bei Erwerbstätigkeit in der Schweiz – Rückwirkende Änderung eines Kindergeldbescheides infolge Gesetzesänderung
Wohnen Eltern mit ihren Kindern in Deutschland, arbeiten aber beide in der Schweiz, stehen ihnen Leistungen für ihre Kinder nur nach dem in der Schweiz geltenden Recht zu. Ein Anspruch auf die Differenz zwischen dem in der Schweiz gezahlten und dem höheren Kindergeld nach § 66 EStG besteht nicht.
Originaltext: R-465
- 25.04.2006 VIII R 74/03 EStG
Mitunternehmerstellung des Gesellschafters einer GbR
1. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH wird die Mitunternehmerstellung des Komplementärs nicht dadurch ausgeschlossen, dass er weder am Gewinn und Verlust der KG noch an deren Vermögen beteiligt ist. Hieran ist festzuhalten.
2. Zu den Folgen dieser Beurteilung für die Mitunternehmerstellung des Gesellschafters einer GbR.
Originaltext: R-468
- 04.05.2006 VI R 19/03 EStG / AO
Durch das Dienstverhältnis veranlasste Leistungen des Arbeitgebers als Arbeitslohn – Berücksichtigung zurückgezahlten Arbeitslohns
1. Durch das Dienstverhältnis veranlasste Leistungen des Arbeitgebers sind auch dann Arbeitslohn, wenn es an einem Rechtsgrund fehlt.
2. Zurückgezahlter Arbeitslohn ist erst im Zeitpunkt des Abflusses steuermindernd zu berücksichtigen.
Originaltext: R-470

b) BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 05.07.2006: Leitsätze

21.09.2005 X R 29/03

EstG / HGB / AbfG**Grundsätzliche Berechtigung eines Betreibers einer Bauschuttrecyclinganlage, für Recyclingkosten eine Rückstellung zu bilden**

1. Ein Unternehmen, das Bauabfälle aufkauft und zwecks Weiterveräußerung aufbereitet, kann im Hinblick auf die aus dem AbfG 1986 und dem BImSchG folgende Entsorgungsverpflichtung eine Rückstellung für die nach dem jeweiligen Bilanzstichtag anfallenden Aufbereitungskosten bilden, wenn nach Sachlage überwiegend wahrscheinlich ist, dass es aus dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung in Anspruch genommen wird (Anschluss an BFH-Urteil vom 15. März 2004 IV R 35/02, **ZSteu 2004, R-240**, BFHE 206, 25).

2. Zur Bemessung der Höhe dieser Rückstellung.

Die Entscheidung ist nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt worden.

Originaltext: R-471

22.02.2006 I R 120/04

EstG / GewStG / EGV / DBA-USA**Berücksichtigung von § 50c Abs. 1 EstG 1990 bei der Ermittlung des Gewerbeertrages**

1. § 50c Abs. 1 Satz 1 EstG 1990 ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags gemäß § 7 GewStG 1991 zu berücksichtigen.

2. § 50c Abs. 1 Satz 1 EstG 1990 verstößt weder gegenüber Drittstaaten gegen die Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Art. 73b EGV (= Art. 56 EG) noch gegenüber den USA gegen Art. 24 Abs. 4 DBA-USA 1989.

Originaltext: R-473

22.02.2006 I R 56/05

EGV / EG / EstG / KStG / EWGRL**Europarechtmäßigkeit der Besteuerung von Ausschüttungen aus dem EK 02 bei gebietsfremden Anteilseignern**

Dem EuGH werden zur Vorabentscheidung folgende Rechtsfragen vorgelegt:

1. Stellt es einen Abzug von der Quelle i.S. von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 435/90/EGW des Rates vom 23. Juli 1990 (ABLEG Nr. L 225, 6, berichtigt ABLEG Nr. L 266, 20) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Mutter/Tochter-Richtlinie, nunmehr Art. 5 i.d.F. der Richtlinie 2003/123/EG vom 22. Dezember 2003, ABLEG 2004 Nr. L 7, 41) dar, wenn das nationale Recht vorschreibt, dass bei der Ausschüttung von Gewinnen durch eine Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft Einkünfte und Vermögensmehrungen der Kapitalgesellschaft besteuert werden, die nach nationalem Recht nicht besteuert würden, wenn sie bei der Tochtergesellschaft verblieben und nicht an die Muttergesellschaft ausgeschüttet würden.

2. Falls die erste Frage verneint wird: Ist es mit Art. 73b und 73d EGV (bzw. Art. 56 und 58 EG) sowie Art. 52 EGV (bzw. Art. 43 EG) vereinbar, wenn eine nationale Regelung die abweichende Verrechnung der Gewinnausschüttung einer Kapitalgesellschaft mit Eigenkapitalanteilen dieser Gesellschaft mit der Folge einer dadurch ausgelösten steuerlichen Belastung auch in Fällen vorsieht, in denen die Kapitalgesellschaft nachweist, dass sie an gebietsfremde Anteilseigner Dividenden ausgeschüttet hat, obwohl ein solcher Anteilseigner nach nationalem Recht anders als ein gebietsansässiger Anteilseigner nicht berechtigt ist, die festgesetzte Körperschaftsteuer auf seine eigene Steuer anzurechnen.

Originaltext: R-475

01.03.2006 XI R 43/02

EstG / EG**Steuerfreiheit der Vergütung für einen nebenberuflichen Lehrauftrag an der Universität Straßburg**

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 59 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft a.F. (jetzt Art. 49 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft n.F.) dahin gehend auszulegen, dass von seinem Schutzbereich auch die nebenberufliche Tätigkeit als Lehrer im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Universität) erfasst wird, wobei für diese Tätigkeit als quasi ehrenamtliche Tätigkeit nur eine Aufwandsentschädigung geleistet wird?

2. Für den Fall, dass Frage 1 bejaht wird: Ist die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit, die darin liegt, dass Entschädigungen nur steuerbegünstigt sind, wenn sie von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gezahlt werden (hier: § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes) dadurch gerechtfertigt, dass die nationalstaatliche Steuerbegünstigung nur durch eine Tätigkeit zugunsten einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts legitimiert ist?

3. Für den Fall, dass Frage 2 verneint wird: Ist Art. 126 des Vertrages zur Gründung der

Europäischen Gemeinschaft a.F. (jetzt Art. 149 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft n.F.) dahin auszulegen, dass eine steuerrechtliche Regelung, mit deren Hilfe das Bildungssystem ergänzend gestaltet wird (wie hier § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes), im Hinblick auf die insoweit fortbestehende Verantwortung der Mitgliedstaaten zulässig ist?

Originaltext: R-478

29.03.2006 II R 68/04

GrEStG / ErbStG / GG

Unentgeltliche Bestellung eines Erbbaurechts an einem Altenheim-Grundstück durch eine Kommune zugunsten eines freien Trägers der Wohlfahrtspflege nicht Grunderwerbsteuerfrei

Bestellt eine Kommune einem freien Träger der Wohlfahrtspflege zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentgeltlich ein Erbbaurecht an einem Grundstück mit aufstehendem Senioren- und Pflegeheim, ist dies keine freigebige Zuwendung und daher nicht gemäß § 3 Nr. 2 GrEStG Grunderwerbsteuerfrei.

Originaltext: R-481

05.04.2006 XI R 1/04

ESTG

Abzug von an eine Europäische Schule geleistetes Schulgeld

Die „Europäischen Schulen“ erfüllen die Voraussetzungen, unter denen bei einer deutschen Schule eine Genehmigung zu erteilen wäre, und sind durch den deutschen Gesetzgeber in einer Weise anerkannt, die einer staatlichen Genehmigung gleichkommt (Abweichung vom BFH-Urteil vom 16. Dezember 1998 X R 3/98, BFH/NV 1999, 918).

Originaltext: R-483

11.04.2006 VI R 64/02

StBerG / FGO / AO

Fristverlängerung für die Abgabe von Einkommensteuererklärungen durch Lohnsteuerhilfvereine – Überprüfung von Ermessensrichtlinien durch die Steuergerichte – berechnete Interesse i.S. des § 100 Abs. 1 Satz 4 FGO

1. Sind Ermessensrichtlinien erlassen, überprüfen die Steuergerichte auch, ob die Richtlinie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhält und ob sie von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch macht.
2. Lehnt das Finanzamt, gestützt auf den Erlass über Steuererklärungsfristen vom 2. Januar 1997 (BStBl I 1997, 125) einen Fristverlängerungsantrag allein mit der Begründung ab, der Steuerpflichtige habe nicht Personen oder Gesellschaften i.S. des § 3 StBerG oder Buchstellen von Körperschaften und Vereinigungen i.S. des § 4 Nr. 3 und 8 StBerG, sondern einen Lohnsteuerhilfverein mit der Anfertigung seiner Einkommensteuererklärung beauftragt, ist diese Entscheidung rechtswidrig.

Originaltext: R-486

10.05.2006 II R 71/04

ErbStG / GG

Wegfall der Steuervergünstigungen nach § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG bei Verschmelzung der Kapitalgesellschaft, deren Anteile steuerbegünstigt erworben wurden, auf eine Personengesellschaft

Die für den Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in Anspruch genommenen Steuervergünstigungen nach § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG fallen mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn die Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb auf eine Personengesellschaft verschmolzen wird.

Originaltext: R-488

11.05.2006 V R 33/03

UStG / Richtlinie 77/388/EWG

Keine Entgeltminderung bei Ausgabe von Parkchips

Eine Minderung des Kaufpreises einer Ware liegt nicht vor, wenn der Käufer vom Verkäufer zur Ware einen Chip erhält, der zum verbilligten Bezug von Leistungen eines Dritten berechtigt, und der Kunde den vereinbarten Kaufpreis für die Ware unabhängig davon, ob er den Chip annimmt, zu zahlen hat und die Rechnung über den Warenkauf diesen Kaufpreis ausweist.

Originaltext: R-489

17.05.2006 X R 43/03

ESTG

Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 EStG im Jahr der Betriebseröffnung ohne Bildung einer Ansparrücklage – Rechtsfortbildung durch die Gerichte

Ein Steuerpflichtiger kann die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 EStG für im Jahr der Betriebseröffnung (hier: 2001) angeschaffte oder hergestellte begünstigte Wirtschaftsgüter auch dann in Anspruch nehmen, wenn er kein Existenzgründer i.S. von § 7g Abs. 7 EStG ist und wenn er keine Ansparrücklage nach § 7g Abs. 3 ff. EStG bilden konnte. Diesem Ergebnis steht § 7g Abs. 2 Nr. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 (vgl. nunmehr: § 7g Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG i.d.F. des Kleinunternehmerförderungsgesetzes) nicht entgegen.

Originaltext: R-491

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Am 08.06.2006 und 13.06.2006 veröffentlichte Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte: Tenor

08.06.2006 C-430/04

FA Eisleben vs. Feuerbestattungsverein Halle e. V.

6. MwSt-RL Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2

Möglichkeit der Berufung auf Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 der 6. MwSt-RL – Von einem privaten Steuerpflichtigen im Wettbewerb mit einer Behörde ausgeübte Tätigkeiten – Einrichtung des öffentlichen Rechts – Behandlung als Nichtsteuerpflichtige für die im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübten Tätigkeiten“

Ein Einzelner, der mit einer Einrichtung des öffentlichen Rechts im Wettbewerb steht und der geltend macht, diese Einrichtung werde für die Tätigkeiten, die sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübe, nicht oder zu niedrig zur Mehrwertsteuer herangezogen, kann sich im Rahmen eines Rechtsstreits gegen die nationale Steuerverwaltung wie des Ausgangsrechtsstreits auf Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage berufen.

Originaltext: R-493

13.06.2006 C-173/03

Traghetti del Mediterraneo SpA in Liquidation gegen Italienische Republik

Italien: Staatshaftung, Gesetz Nr. 117/88 v. 13.4.1988; Art. 234 EG

Außervertragliche Haftung der Mitgliedstaaten – Schäden, die dem Einzelnen durch einem letztinstanzlichen nationalen Gericht zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind – Begrenzung der Haftung des Staates durch den nationalen Gesetzgeber auf Fälle von Vorsatz und grob fehlerhaftem Verhalten des Richters – Ausschluss jeglicher Haftung bei der Auslegung von Rechtsvorschriften und der Sachverhalts- und Beweiswürdigung im Rahmen der Ausübung der Rechtssprechungstätigkeit

Das Gemeinschaftsrecht steht nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die allgemein die Haftung des Mitgliedstaats für Schäden ausschließen, die dem Einzelnen durch einen einem letztinstanzlichen Gericht zuzurechnenden Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind, wenn sich dieser Verstoß aus einer Auslegung von Rechtsvorschriften oder einer Sachverhalts- und Beweiswürdigung durch dieses Gericht ergibt.

Das Gemeinschaftsrecht steht ferner nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die diese Haftung auf Fälle von Vorsatz oder grob fehlerhaftem Verhalten des Richters begrenzen, sofern diese Begrenzung dazu führt, dass die Haftung des betreffenden Mitgliedstaats in weiteren Fällen ausgeschlossen ist, in denen ein offenkundiger Verstoß gegen das anwendbare Recht im Sinne der Randnummern 53 bis 56 des Urteils vom 30. September 2003 in der Rechtssache C-224/01 (Köbler) begangen wurde.

Originaltext: R-496

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 28.06.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

UStG / UStDV / AO / Richtlinie 77/388/EWG

Steuerbefreiung bei Ausfuhren in ein Drittland im Billigkeitsweg

BFH, Beschluss vom 2. März 2006 V R 7/03

Dem EuGH wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Stehen die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen über die Steuerbefreiung bei Ausfuhren in ein Drittland einer Gewährung der Steuerbefreiung im Billigkeitswege durch den Mitgliedstaat entgegen, wenn zwar die Voraussetzungen der Befreiung nicht vorliegen, der Steuerpflichtige deren Fehlen, aber auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht erkennen konnte?

UStG 1993 § 4 Nr. 1 a, § 6, § 6a Abs. 4

UStDV § 8

AO 1977 § 227

Richtlinie 77/388/EWG Art. 15 Nr. 2

Vorinstanz: FG Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Oktober 2002

2 K 375/00

Gründe

I. Sachverhalt

Die Beteiligten streiten um den Erlass von Umsatzsteuer, die der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt – FA –) gegen die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) wegen des Fehlens der Voraussetzungen für steuerfreie Ausfuhrlieferungen festgesetzt hat.

Die Klägerin betreibt Discount-Supermärkte. In den Jahren 1992 bis 1998 erstattete sie folgende Umsatzsteuerbeträge (gerundet) an ihre Kunden:

1992 10 000 DM, 1993 57 000 DM, 1994 58 000 DM, 1995 57 000 DM, 1996 125 000 DM, 1997 90 000 DM, 1998 183 000 DM.

Betriebsintern hatte sie festgelegt, dass sie die Umsatzsteuer im nichtkommerziellen Reiseverkehr nur erstattet, wenn sich der Stempelaufruf auf dem Bon und dem Zollformular befindet und der ausländische Bürger seinen Pass vorlegt. Diese Regelungen führte sie vor dem Erscheinen des Merkblatts des Bundesministeriums der Finanzen – BMF – (IV D2 S -7133- 4/99) zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr vom 18. März 1999 (BStBl I 1999, 289) ein, in dem Empfehlungen für den Nachweis der Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr enthalten sind.

Die Leiterin der Buchhaltung und der Verwaltungsleiter der Klägerin suchten am 12. August 1998 das Hauptzollamt (HZA) Neubrandenburg auf, um festzustellen, ob der häufig auftretende Zollstempel Nr. 73 und die dazu gehörenden Papiere der Zollbehörde gefälscht waren. Nachdem die Gesprächspartnerin im HZA die Stempel für echt gehalten hatte, informierte das HZA am 29. September 1998 den Verwaltungsleiter der Klägerin, die von der Klägerin übergebenen Unterlagen seien nach nochmaliger Prüfung als gefälscht erkannt worden. Die Angelegenheit wurde sodann der Steuerfahndungsstelle übergeben. Diese ermittelte mit Hilfe sog. Stempelfolien, dass ein erheblicher Teil der Ausfuhrnachweise in den Jahren 1993 bis 1998 von polnischen Staatsbürgern nachgefertigt wor-

den bzw. die Ausfuhrnachweise mit einem falschen Zollstempel versehen worden waren. Die Steuerfahndungsstelle stellte fest, dass die polnischen Staatsbürger Einkäufe und Ausfuhren vorspiegelten, indem sie liegen gebliebene Kassenbons auf den Parkplätzen, in den Einkaufskörben und den Papierkörben der Supermärkte einsammelten, zum Teil mit gefälschten Vordrucken und gefälschten Zollstempeln Ausfuhrnachweise „fertigten“, diese mit Namen und Anschrift des jeweiligen polnischen Staatsbürgers versehen und die Erstattung der Umsatzsteuer von der Klägerin beantragten und gewährt bekamen.

Mit (geänderten) Umsatzsteuerbescheiden vom 11. Oktober 1999 für die Jahre 1993 bis 1997 und Vorauszahlungsbescheid vom 12. November 1999 für den Monat Dezember 1998 setzte das FA daraufhin Umsatzsteuer fest.

Den von der Klägerin beantragten Erlass der nachgeforderten Umsatzsteuer für die Jahre 1993 bis 1998 lehnte das FA mit Bescheid vom 14. Februar 2000 ab. Der Einspruch dagegen hatte zum Teil Erfolg. Das FA erließ die Umsatzsteuernachforderung für die Jahre 1993 und 1994, weil für diese Jahre eine Betriebsprüfung durchgeführt worden war und die Steuerbescheide nicht mehr hätten geändert werden dürfen. Die Zinsen (1993 bis 1997) erließ das FA, weil der Klägerin nur ein fiktiver Liquiditätsvorteil entstanden war.

Im Übrigen wies das FA mit Einspruchsentscheidung vom 3. Mai 2000 den Einspruch zurück. Zur Begründung führte es aus, die Einziehung sei nicht sachlich unbillig. Die Klägerin schulde die Steuer, da sie keinen ordnungsgemäßen Ausfuhrnachweis erbringen können. Die Durchsetzung des Anspruches aus dem Steuerschuldverhältnis unter den besonderen Umständen des Einzelfalles laufe den gesetzlichen Wertungen nicht zuwider.

Der Zeitraum von 1993 bis 1998, in dem die Klägerin nicht bemerkt habe, dass ein erheblicher Teil der Ausfuhrpapiere von polnischen Staatsbürgern nachgefertigt und mit einem falschen Zollstempel versehen worden sei, sei lang andauernd. Zudem sei die Erstattung von Umsatzsteuer in Höhe von 223 390 DM an polnische Staatsbürger ein erheblicher Schaden. Der Schaden sei nicht durch die falsche Auskunft der Zollbehörden verursacht worden. Die Maßnahmen, die die Klägerin ergriffen habe, hätten nicht ausgereicht. Bei angemessener Sorgfalt hätte ein über Jahre andauernder Betrug verhindert werden können. Zwar seien die Vorschriften des § 8 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) eingehalten worden, der Echtheit der abgestempelten Ausfuhrnachweise sei jedoch zu wenig Bedeutung geschenkt worden. Erst nach Jahren sei den aufgetretenen Zweifeln nachgegangen worden.

Die Klägerin müsse sich zurechnen lassen, dass sie die ungerechtfertigte Auszahlung der Umsatzsteuern mit verschuldet habe, auch wenn durch ihr bedachtes Handeln weiterer Schaden verhindert worden sei. Die Umsatzsteuer könne zurückgefordert werden, auch wenn die Klägerin wesentlich zur Aufklärung des Sachverhaltes beigetragen habe. Dieser Tatbestand müsse nur im strafrechtlichen Prozess positiv bedacht werden, für einen Erlass der gesamten Umsatzsteuern reiche dies jedoch nicht. Eine analoge Anwendung des § 6a Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1993 (UStG 1993) komme nicht in Betracht. Dort sei ebenfalls Voraussetzung, dass der Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben des Abnehmers auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht erkennen

Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt wird, und wenn sich die Leistung des Arbeitgebers im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist (BFH-Urteil vom 26. Juni 2003 VI R 112/98, BFHE 203, 53, BStBl II 2003, 886). Dabei genügt die tatsächliche Veranlassung der Einnahmen durch das Dienstverhältnis (BFH-Urteil vom 28. Februar 1975 VI R 29/72, BFHE 115, 251, BStBl II 1975, 520; Pflüger in Herrmann/Heuer/Raupach – HHR –, § 19 EStG Anm. 340). Arbeitslohn liegt u.a. dann nicht vor, wenn die Zuwendungen wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt werden (BFH-Urteil vom 22. März 1985 VI R 170/82, BFHE 143, 544, BStBl II 1985, 529).

Nach diesen Grundsätzen hat die Vorinstanz die Zahlung des Krankengelds zu Unrecht nicht als Arbeitslohn angesehen. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber bildet Arbeitslohn i.S. des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (Schmidt/Drenseck, EStG, 25. Aufl., § 19 Rz. 50 „Lohnfortzahlung im Krankheitsfall“; HHR/Pflüger, § 19 EStG Anm. 600 „Lohnfortzahlung“; Küttner/Thomas, Personalbuch 2006, Stichwort Krankengeld, Rz. 6). Der Arbeitgeber erfüllt damit im Fall der Arbeitsunfähigkeit den arbeitsrechtlichen Lohnzahlungsanspruch des Arbeitnehmers. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ist auch der hier strittige Krankenbezug gemäß § 71 BAT.

Entgegen der Auffassung des FG sind im Streitfall die Krankenbezüge auch insoweit Arbeitslohn, als die tarifrechtlichen Voraussetzun-

gen nicht vorlagen und der Arbeitgeber insoweit ohne Rechtsgrund gezahlt hat und somit von einer Überzahlung auszugehen ist. Es besteht ein tatsächlicher Zusammenhang zwischen den Einnahmen und dem Dienstverhältnis. Dieser objektive Veranlassungszusammenhang, der für das Vorliegen von Arbeitslohn i.S. des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ausreicht, wird nicht dadurch aufgelöst, dass der Arbeitgeber überzahlten Arbeitslohn zurückfordert. Ob Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer bei diesem verbleiben können, ist für die Frage des Zuflusses von Arbeitslohn unerheblich (BFH-Urteil vom 22. Mai 2002 VIII R 74/99, BFH/NV 2002, 1430). Arbeitslohn liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer Geld oder geldwerte Güter für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst zugeflossen sind. Zugeflossen ist eine Einnahme dann, wenn der Empfänger die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die in Geld oder Geldeswert bestehenden Güter erlangt hat (BFH-Urteil vom 16. April 1999 VI R 60/96, BFHE 188, 334, BStBl II 2000, 406). Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EStG). Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet werden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EStG). Zurückgezahlte Einnahmen sind erst im Zeitpunkt des Abflusses steuermindernd zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 26. Januar 2000 IX R 87/95, BFHE 191, 274, BStBl II 2000, 396), im Streitfall also erst 1997. Entgegen der Auffassung des FG ist die Rückerstattung des überzahlten Betrags kein rückwirkendes Ereignis i.S. von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO 1977 (BFH-Urteil in BFH/NV 2002, 1430, m.w.N.).

Bundesfinanzhof

Alle am 05.07.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

ESTG / HGB / AbfG

Grundsätzliche Berechtigung eines Betreibers einer Bauschuttrecyclinganlage, für Recyclingkosten eine Rückstellung zu bilden

BFH, Urteil vom 21. September 2005 X R 29/03

1. Ein Unternehmen, das Bauabfälle aufkauft und zwecks Weiterveräußerung aufbereitet, kann im Hinblick auf die aus dem AbfG 1986 und dem BImSchG folgende Entsorgungsverpflichtung eine Rückstellung für die nach dem jeweiligen Bilanzstichtag anfallenden Aufbereitungskosten bilden, wenn nach Sachlage überwiegend wahrscheinlich ist, dass es aus dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung in Anspruch genommen wird (Anschluss an BFH-Urteil vom 15. März 2004 IV R 35/02, ZSteu 2004, 240, BFHE 206, 25).

2. Zur Bemessung der Höhe dieser Rückstellung.

Die Entscheidung ist nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt worden.

EStG § 5 Abs. 1 Satz 1
HGB § 249 Abs. 1 Satz 1
AbfG 1986 Art. 1

Vorinstanz: Thüringer FG vom 4. Juni 2003 III 933/00 (EFG 2003, 1527)

Gründe

A.

Der Kläger und Revisionsbeklagte (Kläger) betrieb im Streitjahr 1995 ein Recycling-Unternehmen mit ca. 20 Mitarbeitern. Unternehmensgegenstand ist die Annahme angelieferter Bauschutts, Müllverbrennungsschlacke und sonstiger Abfälle gegen Entgelt sowie die anschließende Aufbereitung und der Verkauf der aufbereiteten Abfälle. Der Kläger führte ein Betriebstagebuch, in dem sämtliche angenommenen Abfälle EDV-gestützt erfasst wurden und aus dem sich auch die Auslieferungen lückenlos erkennen ließen. Das Unternehmen wurde regelmäßig durch Vertreter der Abfall-, Emissionsschutz- und Wasserbehörden kontrolliert.

Im Jahresabschluss für das Streitjahr 1995, aus dem sich insgesamt ein Verlust ergab, bildete der Kläger Rückstellungen in Höhe von insgesamt 379 900 DM für noch nicht aufbereiteten Bauschutt (314 600 DM), für Rohschlacke (22 500 DM), für Abbruchholz (30 200 DM) und Baustellenmischabfälle (12 600 DM). Die Abfälle waren vor dem 31. Dezember 1995 angekauft worden und waren am Jahresende noch vorhanden. Die Rückstellungen hierfür wurden mit den voraussichtlich in 1996 anfallenden Recycling-Kosten (Aufwand pro Tonne je nach Material) bemessen. Die Berechnung der Höhe ist nicht im Streit.

Im Jahre 1996 löste der Kläger die Rückstellungen gewinnerhöhend auf. Verträge über den späteren Verkauf des aufzubereitenden Materials existierten im Streitjahr noch nicht. Nach einer Betriebsprüfung versagte der Beklagte und Revisionskläger (das Finanzamt – FA –) die Bildung der



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers